Ehrungsordnung
der Turn- und Sportgemeinschaft 1873 Eislingen e.V.

Allgemeiner Teil

§ 1

Die TSG 1873 Eislingen e.V. kann Ehrungen im Sinne dieser Ordnung vornehmen.

§ 2

Über die Vornahme von Ehrungen entscheidet auf Vorschlag des Ehrungsausschusses in Übereinstimmung mit der Satzung

a.) das Präsidium,
b.) der Gesamtausschuss, sofern es sich um Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten handelt.

Das Präsidium kann in Absprache mit dem Ehrungsausschuss im Einzelfall Abweichungen von der Ehrungsordnung vornehmen.

§ 3

Entscheidungen über die Vornahme von Ehrungen sind mindestens einmal während des Geschäftsjahres zu treffen.

§ 4

Bei der Entscheidung über die Vornahme von Ehrungen sind gleichbleibend strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 5

Durch Ehrungen sollen Vereinstreue, sportliche/kulturelle Leistungen, Tätigkeiten im Verein an verantwortlicher Stelle und Verdienste um den Verein Anerkennung und Würdigung erfahren.

§ 6

Ehrungen sind bei passender Gelegenheit in würdiger Form vorzunehmen.

§ 7

Externe Ehrungen sind durch den Ehrungsausschuss auf Vorschlag der Abteilungen und nach Befürwortung des Ehrungsausschusses bei den jeweils zuständigen Stellen zu beantragen. Unabhängig dieser Ehrungsordnung können die Abteilungen abteilungsinterne Ehrungen vornehmen, soweit solche mit Satzung und Vereinsinteresse zu vereinbaren sind (z.B. Ernennung zum Ehrendirigenten, Ehrenstabführer u.ä.).

§ 8

Die Ehrungen für Vereinstreue, sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenpräsidenten und die Verleihung des Ehrenbriefes kann derselben Person nur einmal verliehen werden, bzw. zugesprochen werden.

§ 9

Ehrungen können weder angefochten noch zurückgenommen werden.

§ 10

Folgende Ehrungen werden unterschieden:

1.) Ehrungen von Vereinsmitgliedern
   a.) für Vereinstreue durch
      - Verleihung der Vereinsnadel,
   b.) für sportliche/kulturelle Leistungen durch
      - Verleihung der -Leistungsnadel,
   c.) für Verdienste durch
      - Verleihung der Ehrennadel,
   d.) für sportliche Leistung, Verdienste und Tätigkeiten an verantwortlicher Stelle durch
      - Ernennung zum Ehrenmitglied;
   e.) für Verdienste als Präsident durch
      - Ernennung zum Ehrenpräsidenten
   f.) zum Sportler des Jahres

2.) Ehrungen für Nichtmitglieder durch
   - Verleihung des Ehrenbriefes.

Ehrungen von Vereinsmitgliedern

§ 11

Vor der Ehrung ist der zu Ehrende durch den Ehrungsausschuss zu informieren.

§ 12

I.) Vereinstreue:

Für die Berechnung der Vereinszugehörigkeit werden die Mitgliedsjahre ab dem 18. Lebensjahr berücksichtigt.

Verleihung der silbernen Vereinsnadel:

Sie hat zu erfolgen an Mitglieder, die dem Verein in 25-jähriger Mitgliedschaft die Treue gehalten haben.

Verleihung der goldenen Vereinsnadel:

Sie hat zu erfolgen an Mitglieder, die dem Verein in 40-jähriger Mitgliedschaft die Treue gehalten haben.

Verleihung der goldenen Vereinsnadel mit entsprechender Prägung

Sie hat zu erfolgen an Mitglieder, die dem Verein in 50-jähriger Mitgliedschaft, sowie jeder weiteren Dekade die Treue gehalten haben.

II.) Sportliche/kulturelle Leistung

Verleihung der bronzenen -Leistungsnadel:

Sie hat zu erfolgen an Mitglieder, die im Verein anerkennenswerte Leistungen auf Gau-, Kreis- bzw. Bezirksebene oder damit Vergleichbaren erzielt haben.

Verleihung der silbernen -Leistungsnadel:

Sie hat zu erfolgen an Mitglieder, die im Verein anerkennenswerte Leistungen auf Landesebene oder damit Vergleichbaren erzielt haben.

Verleihung der goldenen -Leistungsnadel:

Sie hat zu erfolgen an Mitglieder, die im Verein anerkennenswerte Leistungen auf Bundesebene oder damit Vergleichbaren erzielt haben.

Ernennung zum Sportler des Jahres

Zum Sportler des Jahres kann jedes Jahr nur eine Person oder Mannschaft ernannt werden, die sich in besondere Weise sportlich hervorgetan hat. Dabei ist insbesondere die Leistung, Fairness, Entwicklung und Vereinsbindung zu berücksichtigen.

III.) Besondere Verdienste

Verleihung der bronzenen Ehrennadel:

Sie hat zu erfolgen an Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Verleihung der silbernen Ehrennadel:

Sie hat zu erfolgen an Mitglieder, die möglichst im Besitz der bronzenen Ehrennadel sind und sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Verleihung der goldenen Ehrennadel:

Sie hat zu erfolgen an Mitglieder, die im Besitz der silbernen Ehrennadel sind und sich

um den Verein über Jahre hinweg besonders verdient gemacht haben.

IV.) Ehrenmitglied

Ernennung zum Ehrenmitglied:

Sie kann ausgesprochen werden gegenüber Mitgliedern, die möglichst das 65. Lebensjahr vollendet und sich um den Verein verdient gemacht haben durch

a.) herausragende sportliche Leistungen,
b.) langjährige Tätigkeit an verantwortlicher Stelle,
c.) sonstige herausragende Leistungen.

Diese Ehrung erlischt bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

V.) Ehrenpräsident

Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Sie kann ausgesprochen werden gegenüber langjährigen Präsidenten, die sich um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht und möglichst das 50. Lebensjahr vollendet haben. Diese Ehrung erlischt bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 13

Ehrung von Nichtmitgliedern durch Verleihung des Ehrenbriefes:

Sie kann erfolgen an Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, aber sich um diesen in hervorragender Weise verdient gemacht haben

a.) in sportlicher Hinsicht, z.B. als Trainer, Übungsleiter oder dergleichen,
b.) in kultureller Hinsicht, z.B. als Dirigent oder dergleichen,
c.) in wirtschaftlicher Hinsicht, z.B. als Hallenwart, Wirtschafter, Wirtschaftspächter oder dergleichen,
d.) durch großzügige Förderung von Sportlern, Abteilungen oder dergleichen,
e.) durch großzügige Unterstützung des Vereins in Form von Spenden, Sachwerten, Leistungen oder dergleichen.

Besondere Verpflichtungen des Vereins

§ 14

Die besonderen Verpflichtungen des Vereins werden im Einvernehmen mit dem Vereinsmitglied, bzw. dessen Angehörigen durchgeführt.

§ 15

Den Abteilungen bleibt es unbenommen ihren Verpflichtungen – nach eigenem Ermessen – in geeigneter Weise nachzukommen.

§ 16

Den Ehrenmitgliedern werden durch die Abteilung Ehrenmitglieder Glückwünsche zu ihrem 70, 75, 80, 85 usw. Geburtstag bei einem Besuch überreicht.

Allen Vereinsmitgliedern werden durch die Abteilung Ehrenmitglieder Glückwünsche zu ihrem 70, 75, 80, 85 usw. Geburtstag bei einem Besuch überreicht, wenn sie seid mindestens 50 Jahren Mitglied im Verein sind.

Die Übermittlung der Glückwünsche kann in Ausnahmefällen einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden. Ist der Jubilar nur unter erschwerten Bedingungen zu erreichen, so sind die Glückwünsche schriftlich zu übermitteln und vom Präsidenten abzuzeichnen.

§ 17

I.)

Auf Veranlassung des Präsidiums wird bei Beisetzungen dem Präsidenten und den Ehrenpräsidenten ein ehrenvolles Trauergeleit gewährt, sofern die Beisetzungsstätte ohne besondere Umstände erreichbar ist.

Hierbei ist von einem Ehrenpräsidenten oder einem Präsidiumsmitglied ein ehrender Nachruf zu halten und ein Trauerkranz mit Vereinsschleife niederzulegen. Der Musikzug und die Sängerabteilungen haben bei der Beisetzung mitzuwirken.

Ist die Trauerfeierlichkeit nur unter erschwerten Umständen erreichbar, ist den Angehörigen die Anteilnahme des Vereins schriftlich und vom Präsidenten unterzeichnet auszudrücken. Ein Trauerkranz mit Vereinsschleife ist dennoch niederzulegen.

II.)

Bei der Beerdigung eines Ehrenmitgliedes wird ein Trauerkranz niedergelegt und den Angehörigen ein Beileidschreiben übermittelt.

Eislingen, Gesamtausschusssitzung vom 31.5.2016

Schriftführer und Sportreferent: Alfred Grimm _____

Präsident: Joachim Junger: _____